



Selbsterklärung Cross-Compliance Betriebe

des landwirtschaftlichen Betriebes

Straße _____ Land _____
PLZ, Ort _____ NUTS2-Gebiet* _____

zur Nachhaltigkeit von Biomasse gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 sowie nach den REDcert²-Anforderungen

Empfänger: Bayernhof Erzeugergemeinschaften Vertriebs-GmbH

Die von mir angebaute, gelieferte und unter Punkt 1. näher erläuterte Biomasse des Erntejahres 2023 erfüllt die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 sowie ggfs. die REDcert² Anforderungen; die entsprechenden Nachweise liegen vor.

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

1.	<input type="radio"/>	Die Erklärung wird für folgende Kulturarten abgegeben (bitte ankreuzen und ggf. eintragen): <input type="radio"/> Raps <input type="radio"/> Sojabohnen <input type="radio"/> _____
	<input type="radio"/>	Die Erklärung wird für folgende landwirtschaftliche Reststoffe bzw. Ernterückstände abgegeben, wobei die Übereinstimmung mit Artikel 29.2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 gegeben ist (bitte aufzählen): _____ Auszunehmende Flächen, Flurstückbezeichnung (Pkt. 2): _____
2.	<input type="radio"/>	Die Biomasse stammt von Ackerflächen, die bereits vor dem 01.01.2008 Ackerfläche waren. Sie stammt ferner nicht von schützenswerten Flächen (Art. 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001), die nach dem 01.01.2008 in Ackerland umgewandelt worden sind. Sofern nach dem 01.01.2008 zulässige Landnutzungsänderungen vorgenommen wurden, wurden die entsprechenden Flächen unter Punkt 1 explizit ausgenommen oder die einhergehenden Emissionen im Rahmen eigener Treibhausgasberechnungen berücksichtigt (Standardwerte können dann nicht verwendet werden).
3.	<input type="radio"/>	Die Biomasse stammt von Flächen innerhalb von Schutzgebieten (nur Naturschutzgebiete – keine Wasserschutzgebiete) mit erlaubten Bewirtschaftungstätigkeiten. Die Schutzgebotsauflagen werden eingehalten.
4.	<input type="radio"/>	Als Empfänger von Direktzahlungen unterliege ich Cross-Compliance. Die Biomasse erfüllt somit Anforderungen an die landwirtschaftliche Biomasseerzeugung (Art. 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001) bzw. den REDcert-EU „Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomassebrennstoffen“.
	<input type="radio"/>	Ich habe im vergangenen Kalenderjahr am EU-Direktzahlungsverfahren teilgenommen. Der Beihilfebescheid liegt vor.
	<input type="radio"/>	Ich werde für dieses Kalenderjahr einen Beihilfeantrag stellen.
5.	<input type="radio"/>	Die Dokumentation über den Ort des Anbaus der Biomasse (Nachweis mittels Polygonzug oder vergleichbarer Flächennachweise über Feldblöcke, Flurstücke oder Schläge) ... liegt bei mir vor und ist jederzeit einsehbar.
	oder	
	<input type="radio"/>	... liegt beim Ersterfasser der von mir gelieferten Biomasse vor.
6.	<input type="radio"/>	Für die Berechnung der Treibhausgasbilanzierung soll – soweit vorhanden und zulässig - der Standardwert (Art. 29/31 der Richtlinie (EU) 2018/2001, der behördlich genehmigte Schätzwert oder der NUTS2-Wert verwendet werden.
7.	REDcert ²	Für den Anbau der nachhaltig produzierten Biomasse können Nachweise entsprechend den REDcert ²
	<input type="radio"/>	Systemanforderungen erbracht werden.

Hinweis: Mit dieser Selbsterklärung nimmt der landwirtschaftliche Erzeuger zur Kenntnis, dass Auditoren der anerkannten Zertifizierungsstellen überprüfen können, ob die relevanten Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 und den Anforderungen nach REDcert² eingehalten werden. Es ist zu beachten, dass die Auditoren der Zertifizierungsstellen zur Beobachtung ihrer Tätigkeit ggf. von BLE-Kontrollleuten begleitet werden. Zudem ist REDcert Mitarbeitern wie auch von REDcert anerkannten Auditoren die Durchführung eines Sonderaudits bzw. eines Witnessaudits zu gewähren.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der landwirtschaftliche Betrieb, Teilnehmer der über den der BioN-Landwirtegruppe der VdAW Beratungs- und Service GmbH, Wollgrasweg 31, 70599 Stuttgart gebündelten Gruppensertifizierung zu sein. Er stimmt gleichzeitig der Speicherung seiner Adressdaten durch die VdAW GmbH und deren Weitergabe an die beauftragte Zertifizierungsstelle zur Kontrolle gem. Richtlinie (EU) 2018/2001 zu. Weiterhin nimmt der Erzeuger zur Kenntnis, dass sein Name und seine Adresse in der verpflichtenden Unionsdatenbank zum Zwecke der Rückverfolgbarkeit der Rohstoffe erfasst werden.

01.07.2023
Datum, Ort

Unterschrift

Betreff: Selbsterklärung Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie sicherlich bereits aus der Fachpresse erfahren haben, muss seit der Ernte 2010 die Nachhaltigkeit für Biomasse nachgewiesen werden.

Als Ersterfasser der Biomasse sind wir verpflichtet, die Nachhaltigkeit der Ware gegenüber unseren Handelspartnern nachzuweisen.

Damit wir dieser gesetzlichen Pflicht nachkommen können, bitten wir Sie, als Erzeuger, eine „Selbsterklärung“ gemäß Richtlinie 2009/28/EG auszufüllen.

Diese muss für **jedes** Erntejahr neu ausgefüllt werden und **vor** der ersten Lieferung dem Ersterfasser vorliegen!

Ohne Vorlage dieses Formblattes, ist eine Abrechnung NICHT möglich.

Um alle Vorbereitungen für die neue Ernte treffen zu können, senden Sie uns bitte die „Selbsterklärung“ ausgefüllt **und unterschrieben**, per Post bzw. Fax oder E-Mail schnellstmöglich zurück.

Anbei befindet sich eine Ausfüllhilfe und weitere Informationen zum Thema finden Sie auf der Homepage der BLE unter:

www.ble.de -> Kontrolle -> Nachhaltige Biomasseherstellung

Für Rückfragen stehen auch wir Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bayernhof-Team

Informationen zur Selbsterklärung zum Ausfüllen

- Zu 1. Wenn Sie alle Ihre Produkte flexibel vermarkten wollen, kreuzen Sie das obere Kästchen an.
Wenn Sie es auf bestimmte Produkte beschränken wollen, kreuzen Sie das untere Kästchen an und zählen die gewünschten Produkte auf.
- Zu 2. Wenn Ihre Produkte auf Flächen angebaut werden, die vor dem **01.01.2008** Ackerflächen waren und in keinem Schutzgebiet liegen, dann kreuzen Sie dieses Kästchen an.
- Zu 3. Wenn Ihre Produkte auf Flächen angebaut werden, die in Schutzgebiete mit erlaubter Bewirtschaftung liegen, dann kreuzen Sie das Kästchen an. z.B. Vogelschutzgebiet. Wenn Sie nicht in einem Schutzgebiet sind brauchen Sie kein Kreuz.
- Zu 4. Alle 3 Kästchen ankreuzen, wenn Sie letztes Jahr Ihren Mehrfachantrag gestellt und Ihre Prämie bekommen haben und für dieses Jahr wieder einen Antrag gestellt haben.
- Zu 5. Das 1. Kästchen ankreuzen. Alle Ihre Unterlagen hierzu (Mehrfachantrag, etc.) bleiben bei Ihnen zu Hause!
- Zu 6. Das Kästchen ankreuzen. Vorläufig sind die Standardwerte das einfachste und sicherste.
- Zu 7. Bitte Kästchen ankreuzen. Dient für die Vermarktung nachhaltiger Ware im Bereich der Lebensmittelproduktion.**

Bitte achten Sie darauf, das Bestandsverzeichnis aus dem Antragsverfahren 2008 dauerhaft zu sichern, zu archivieren und NICHT zu vernichten. (Flächennutzungsplan 2007).

Sie laufen sonst Gefahr, dass die von Ihnen erzeugte Biomasse mangels anderweitiger Nachweise nicht als „nachhaltig“ vermarktet werden kann und diese u.U. nur mit Abschlägen akzeptiert oder sogar die Annahme verweigert wird.

Erzeuger, die zum Referenzstichtag (01.01.2008) nicht selbst Eigentümer und/oder Bewirtschafter der für die Biomasseerzeugung genutzten Fläche(n) waren, wird geraten sich mit dem damaligen Eigentümer/Bewirtschafter der Fläche in Verbindung zu setzen und für die **dauerhafte Hinterlegung** oder die **Überlassung des Bestandsverzeichnisses** zu sorgen!